

Was sind Hilfsmittel bei Tacheostoma?

Ein Tracheostoma ist eine operativ angelegte Öffnung der Luftröhre (Trachea=Luftröhre, Stoma= Mund/Mündung) zur Atmung/Beatmung bei nicht vorliegender/ingeschränkter Atmungsmöglichkeit über die Nase oder den Mund. Die Hilfsmittel bei Tracheostoma ermöglichen eine Sicherstellung der Atmung und Pflege des künstlichen Luftröhrenzugangs.

Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel bei Tracheostoma?

Versicherte nach einer Tracheostomaanlage mit leistungsbegründender Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Trachealkanülen, Sprechhilfen
- Kanülentragebänder
- Cuffdruckmesser
- Wärme-/Feuchtigkeitsaustauscher (künstliche Nasen)
- Trachealkompressen
- Stomabuttons
- Shuntventile
- Kanülenreinigungsbürsten, Borkenpinzetten
- Tracheospreizer
- Wasserschutz im Rahmen einer Physiotherapie
- Bei Bedarf Absauggeräte bzw. Inhalationshilfen

Wie erhalten Sie die Hilfsmittel zur Tracheostomaversorgung?

- Benötigt wird eine Verordnung des Klinikarztes für maximal vier Wochen.
- Eine ärztliche Verordnung mit Angabe der erforderlichen Versorgung.

Wer versorgt Sie mit den Hilfsmitteln bei Tracheostoma?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser vor Ort. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Hilfsmittel bei Tracheostoma umfasst neben den Hilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel bei Tracheostoma zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er nimmt bereits in der Klinik (bei Erstanlage) mit Ihnen Kontakt auf und sichert somit eine reibungslose Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hilfsmittel bei Tracheostoma anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Er ist verpflichtet Ihnen eine Notrufnummer mitzuteilen unter der Sie den Vertragspartner bei Ausfall des Hilfsmittels und akuten Versorgungsproblemen erreichen können.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Insbesondere in den ersten vier Wochen, nach einer Erstanlage bzw. einer Änderung der Versorgungsform, werden Sie durch unsere geschulten Vertragspartner intensiv betreut und begleitet.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Hilfsmittel erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel bei Tracheostoma erfolgt direkt bei Klinikentlassung bzw. innerhalb von drei Werktagen bei Folgeversorgungen nach Auftragseingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Hilfsmittel stehen Ihnen pro Monat zu?

- Es gibt keine festgelegte Menge; der Lieferumfang wird durch die Angaben des Entlassmanagement der Klinik bzw. die Aufführung der Hilfsmittel auf der Verordnung und Ihrer Erfahrungswerte bestimmt.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hilfsmittel bei Tracheostoma.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Hilfsmittel bei Tracheostoma durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch 10 Euro pro Monat.
- Auch bei Hilfsmitteln zum Gebrauch z.B. einem Absauggerät leisten Sie lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5 Euro maximal jedoch 10 Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.